

## **Antrag**

**des Abg. Emil Sänze u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Handlungsbedarf bei öffentlichen (kommunalen) Kanalisationsnetzen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Sanierungsarbeiten an kommunalen Kanalisationsnetzen seit dem Sachstand des von der LUBW im Jahr 2015 veröffentlichten Berichts „Zustand der öffentlichen Kanalisation in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Umfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Datenstand 02/2015)“ und bis heute (unter tabellarischer Darstellung nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Stadt- bzw. Landkreisen, nach Möglichkeit Länge in Kilometer der instandgesetzten Netzstrecken, Zustands- bzw. Schadensklasse vor und nach der Instandsetzung, Kosten der Maßnahme, Alter des Kernbestandes der kommunalen Kanalisation) bei welchem Investitionsvolumen jeweils welcher Kostenträger ausgeführt wurden;
2. wie der Zustand der kommunalen Kanalisationsnetze sich aktuell im Vergleich zu dem Sachstand des von der LUBW im Jahr 2015 veröffentlichten Berichts „Zustand der öffentlichen Kanalisation in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Umfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Datenstand 02/2015)“ bei „kleinräumig-trennscharfer“ Bestandsaufnahme nach Kommunen und Kreisen (als deren Rechtsaufsicht) darstellt (unter tabellarischer Darstellung nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Stadt- bzw. Landkreisen, nach Möglichkeit Länge in Kilometer der Instand zu setzenden Netzstrecken, Zustands- bzw. Schadensklasse vor und nach der Instandsetzung, voraussichtliche Kosten der Maßnahme, Alter des Kernbestandes der kommunalen Kanalisation);
3. bezugnehmend auf Ziffer 2 (in einer Darstellung, welche einen Vergleich mit den Ergebnissen der Ziffer 1 ermöglicht) – welche Kosten nach heutigem Wissensstand für welche Kostenträger zur Behebung der bei der Be-

- standsaufnahme festgestellten (bzw. der bereits heute bekannten) Mängel voraussichtlich anfallen werden (unter tabellarischer Darstellung nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Stadt- bzw. Landkreisen, nach Möglichkeit Länge in Kilometer der Instand zu setzenden Netzstrecken, Zustands- bzw. Schadensklasse vor und nach der Instandsetzung, voraussichtliche Kosten der Maßnahme sowie erwartete Gesamtkosten aller als notwendig festgestellten Sanierungsmaßnahmen);
4. bezugnehmend auf Ziffern 2 und 3 – welche Finanzierungskonzepte bzw. finanziellen Rückstellungen welcher zuständigen Kostenträger (insbesondere Kommunen) ihr bekannt sind, um die unter Ziffer 3 erfragten Sanierungskosten (im Einzelnen sowie als Gesamtkosten) über jeweils welchen Zeitraum aufzubringen;
  5. in welchem Zeitraum die unter Ziffer 2 erfragten notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen von den Maßnahmenträgern durchgeführt werden sollen bzw. können sowie welche rechtlichen Anforderungen bestehen, sodass solche Sanierungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt sein müssen (z. B. nennt das Bundesumweltministerium BMU das Jahr 2027 als den Zeitpunkt, zu dem die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG [Wasserrahmenrichtlinie] spätestens vollständig umgesetzt sein müssen);
  6. wie sie die Aussichten bewertet bzw. welche konkreten Maßnahmen sie (über die die Landwirtschaft betreffenden Maßnahmen hinaus) vorsieht, um die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 in Baden-Württemberg vollständig erreicht zu haben sowie mögliche weitere Rechtsvorschriften erfüllt zu haben, welche die Wasserqualität (und insbesondere die Trinkwasserqualität) betreffen;
  7. welche Rolle sie im Rahmen der Erfüllung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und/oder anderer die Wasserqualität (und insbesondere die Trinkwasserqualität) betreffenden Vorschriften der Sanierung instandsetzungsbedürftiger Kanalisationsnetze beizubringen sowie welche Verpflichtungen bzw. Folgen finanzieller und rechtlicher Art sie aufgrund welcher Rechtsgrundlage, von dieser erfragten Einschätzung abgeleitet, für die von Sanierungsbedarf betroffenen Kommunen/Abwasserzweckverbände und Kreise (als deren Rechtsaufsicht) über welchen Zeitraum erwartet;
  8. welche rechtlichen und/oder finanziellen Folgen bzw. Sanktionierungen Kommunen/Abwasserzweckverbände bzw. Kreise (als deren Rechtsaufsicht) oder andere öffentlichen Körperschaften und Stellen (z. B. Land, Bund) zu erwarten haben, wenn bestimmte Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und/oder anderer (vgl. Ziffer 7) Vorschriften nicht bis zum relevanten Zieldatum vollständig erreicht werden sollten;
  9. in Form einer Überblicksdarstellung – welche Rechtsvorschriften welchen Inhalts für welche Ebenen des staatlichen Baus (insbesondere für kommunale Körperschaften: Gemeinden, Landkreise als deren Rechtsaufsicht, Abwasserzweckverbände, gegebenenfalls Regionalverbände als Planungseinrichtungen) die rechtlichen Zuständigkeiten und praktischen Verantwortlichkeiten sowie die finanziellen Lasten für den Bau und die gesetzeskonforme Instandhaltung von Abwasseranlagen (Kanalisationen und Kläranlagen) regeln;
  10. wie sie im Jahr 2022 die Adäquanz der „historisch gewachsenen“ kommunalen Abwasserinfrastruktur vor dem Hintergrund vergleichsweise „moderner“ Belastungsfaktoren (beispielsweise: sich wegen zunehmender Bodenversiegelung stärker und konzentrierter auswirkender Starkregenereignisse, gestiegene Bevölkerungszahl und infolgedessen dichtere Besiedelung insbesondere in Ballungsräumen) bewertet sowie welche konkreten Konzepte (jenseits ihrer Willensbekundungen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren bzw. die, so Ministerpräsident Kretschmann, „Erderhitzung“ begrenzen zu wollen) sie in welchem Stadium der Umsetzung bei welchen öffentlichen Maß-

nahmenträgern verfolgt, um, ausgehend von dieser Bewertung, die öffentliche Abwasser-Infrastruktur heute und in Zukunft („generationengerecht“) hinreichend leistungsfähig und den heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben genügend zu erhalten bzw. zu ertüchtigen;

## II.

1. in einer amtlichen Datenerhebung zeitnah und „trennscharf“ nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Kreisen den Zustand der in der Zuständigkeit öffentlicher Träger befindlichen Kanalisationsnetze zu erheben sowie den realistischen Zeitrahmen und den voraussichtlichen Finanzbedarf dieser Träger zur Ertüchtigung schadhafter Kanalisationsnetze „trennscharf“ nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Kreisen sowie (in „Fort-schreibung“ des Berichts der LUBW aus dem Jahr 2015) im Ergebnis auch denjenigen baden-württembergischen Gesamt-Sanierungsbedarf – a) aktuell und b) für einen Zeitraum bis 2027 – zu ermitteln, der auch künftig einen rechtskonformen Instandhaltungszustand dieser Infrastruktur gewährleisten kann, und binnen vier Monaten dem Landtag die Ergebnisse in Form eines nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Kreisen aufgeschlüsselten Zustandsberichts vorzulegen;
2. aufgrund des so ermittelten Finanzbedarfs der Gemeinden (oder anderer zuständiger öffentlicher Träger) für die Sanierung, und unter Abgleich mit deren jeweiliger finanzieller Leistungsfähigkeit den Gemeinden (oder anderen zuständigen öffentlichen Trägern), in geeigneter Form und in der notwendigen Höhe komplementär Landesmittel für die Sanierung schadhafter öffentlicher Kanalisationsnetze bereitzustellen, und die gefundene Regelung dem Landtag binnen sechs Monaten zur Beratung vorzulegen;
3. auf der Grundlage der Ergebnisse der beantragten amtlichen Datenerhebung (vgl. Abschnitt II, Ziffer 1 des Beschlussteils) sowie aufgrund der (als bei zuständigen Behörden als bekannt unterstellten) jährlichen Abwassermengen und deren typischen Schadstoffgehalten eine kompetente wissenschaftliche Stelle mit einem Gutachten zu beauftragen, welches den durch defekte Kanalisationen verursachten Schadstoffeintrag (insbesondere an Nitraten) in Gewässer zuverlässig in seiner Größenordnung quantifiziert und die Größenordnung zu bewerten erlaubt, in welcher defekte öffentliche Kanalisationsnetze heute zur Wasserverschmutzung respektive zur Gefährdung von Trinkwasserreservoirs beitragen.

12.7.2022

Sänze, Gögel, Bamberger, Hörner, Klos AfD

## Begründung

Nach Kenntnisstand der Antragsteller wurden in Baden-Württemberg seit 2015 keine neuen Daten zum Zustand und zum Sanierungsbedarf der kommunalen Kanalisationsnetze veröffentlicht. Verschärfte gesetzliche Anforderungen an die Wasserqualität und die öffentliche Wahrnehmung derselben – z. B. im Zusammenhang mit der sogenannten EU-Nitratrichtlinie (vgl. Drucksache 16/7700) – stellten vornehmlich an die Landwirtschaft einen Handlungsbedarf. Jedoch wurden das Alter und der Instandhaltungszustand kommunaler Kanalisationsnetze als möglicher Quelle von Verunreinigungen von Wasserkörpern, insbesondere Trinkwasserreservoirs, im Vergleich zur Verantwortung der Landwirtschaft eher verhalten thematisiert. Die Antragsteller vermuten, dass ein bereits 2015 mit 3,3 Mrd. Euro veranschlagter Sanierungsbedarf in öffentlicher Verantwortung dazu geführt hat, dass das Problem der Wasserreinhaltung ganz überwiegend den land-

wirtschaftlichen Betrieben zu als rein private Verantwortung geschrieben wird, die deshalb inzwischen sehr starker Regulierung unterliegen. Der tatsächliche aktuelle Sanierungsbedarf der öffentlichen Kanalisationsnetze ist der Öffentlichkeit nur als grobe Näherungszahl von 2015 bekannt. Erwartungsgemäß wird strittig sein, wer öffentlich verantwortete Milliardenkosten tragen will – wohingegen z. B. finanzielle Beiträge zu Kriegen im Ausland und des Auslands, großzügiger Erlass von Studiengebühren, die Gestehung von Sozialleistungen und dergleichen mehr in Deutschland nach Ansicht der Antragsteller auf deutlich weniger Widerstände stoßen als die Instandhaltung lebensnotwendiger eigener öffentlicher Infrastruktur.

Demgegenüber wird die Sanierung der öffentlichen Abwasser-Infrastruktur von öffentlichen Stellen (auch z. B. den als Rechtsaufsicht zuständigen Akteuren) nach Wahrnehmung der Antragsteller ungern thematisiert. Zum Beispiel kam es vor, dass eine Landkreisverwaltung (Enzkreis) dem Kreistag eine anhand der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele strukturierte „allumfassende“ Nachhaltigkeitsstrategie („NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE FÜR DEN ENZKREIS // AGENDA 2030 (STAND: APRIL 2022)“, siehe auf der Homepage des Enzkreises) zum Beschluss vorlegte, jedoch in der vorhergehenden Beratung die Frage eines Kreistagsmitglieds „Wie ist eigentlich der Zustand unserer Kanalisationsnetze?“ von Landrat (R.) mit der inhaltlich nicht verwertbaren Antwort beschieden wurde: „Wir haben keine Kanalisationsnetze. Die gehören den Gemeinden.“ Es ist heute für Kreisverwaltungen möglich, im Rahmen beschlossener „Agenden“ (z. B. durch ihre Landwirtschaftsämter der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung) detaillierte Vorgaben und Auflagen zu machen, aber den Zustand der Abwasser-Infrastruktur eines Kreises (insbesondere als Quelle von Nitratreintrag) einer Thematisierung durch die Landkreisversammlung in einer laufenden Beratung zu entziehen, sodass dieser ein Faktor unbekannter Größenordnung bleibt. Den Antragstellern scheint zur Klärung notwendig, dass das Land in Form einer landesweiten Erhebung auch für Kommunalgremien und Bürger öffentlich zugängliche Information bereitstellt, die „trennscharf“ nach Gemeinden und Kreisen zugeordnet werden kann und „schlummernde“ finanzielle (Sanierungs-)Bedarfe der Gemeinden einzuschätzen ermöglicht. Überdies werden durch Zersiedelung und Bodenversiegelung der bestehenden Abwasser-Infrastruktur zusätzliche Belastungen auferlegt, genauso wie durch wachsende Einwohnerzahlen. Dabei interessiert grundsätzlich, wie alt der heutige Kernbestand der öffentlichen Kanalisationen eigentlich im Mittel ist.

Der von der LUBW bereits im Jahr 2015 veröffentlichte Bericht „Zustand der öffentlichen Kanalisation in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Umfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Datenstand 02/2015)“ stellt zum, soweit damals bekannten, Zustand der öffentlichen Kanalisationsnetze fest (Seite 9f., Zitat): „(...) Für vier Prozent der MW-Kanalisation kann keine Aussage zu Schäden gemacht werden, da hier die Erstinspektion nicht abgeschlossen ist. Für 50 Prozent der MW-Kanalisation wurden keine Schäden gemeldet. Der Anteil der SK 0-1, d. h. die Schäden, die sofort bzw. kurzfristig zu beheben sind, beträgt etwa zwölf Prozent (entspricht 5 518 km). Dazu kommen noch 5 117 km Kanäle der SK 2 (etwa elf Prozent), die mittelfristig zu sanieren sind. Für elf Prozent (1 073 km) der SW-Kanalisation können keine Angaben zum Zustand gemacht werden, da hier die Erstinspektion nicht abgeschlossen ist. Bei den Schmutzwasserkanälen beträgt der Anteil ohne Schäden etwa 55 Prozent (5 432 km). Bei etwa acht Prozent (789 km) der Kanäle liegen Schäden der SK 0-1, die sofort oder kurzfristig zu beheben sind, und bei weiteren etwa sechs Prozent (590 km) der Kanälen Schäden der SK 2 (mittelfristige Sanierung) vor. (...) In den vergangenen Jahren wurde insgesamt eine Kanallänge von 4 393 km für rd. 967 Mio. Euro saniert. (...) Den größten Anteil nimmt hier die MW-Kanalisation mit 3 831 km Kanallänge und Sanierungskosten von 862 Mio. Euro ein. (...) Insgesamt werden die zukünftigen Sanierungskosten zur Behebung der SK 0-2 mit etwa 3,3 Mrd. Euro abgeschätzt. Hierzu wurden für die Datensätze, in denen zwar Schäden der SK 0-2 gemeldet, aber keine Angaben zu den Kosten gemacht wurden, die (...) mittleren spezifischen Sanierungskosten angesetzt. Eine Auswertung im Hinblick auf die geplanten Sanierungszeiträume ist auf Grund der lückenhaften Daten und den genannten Zeiträumen von 1 bis 50 Jahren nicht möglich (...). 23 Prozent der MW- und 14 Prozent der SW-Kanalisation zeigen Schäden der SK 0-2 auf. „ Auf diesen

Bericht verwies die Landesregierung in ihrer Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/7700. Aus heutiger Sicht ist dieser Bericht a) bereits sieben Jahre alt, sodass eine Aktualisierung des Sachstandes interessiert – welche Sanierungsarbeiten wurden ausgeführt und wie ist der heutige Zustand der Kanalisationsnetze im Vergleich zu 2015, b) ist der Bericht nicht trennscharf nach Gemeinden/Abwasserverbänden und Kreisen (als der Rechtsaufsicht der Gemeinden) ausgeführt, Ein Abgleich mit regionalen Daten zur Grundwasserbelastung, insbesondere Nitratbelastung, ist (neben der Kostenfrage von Sanierungen) so nicht möglich. Es ist für die Öffentlichkeit nicht anhand einer überprüfbaren Datengrundlage nachvollziehbar, welchen Stellenwert Kontamination durch defekte bzw. sanierungsbedürftige Kanalisationsnetze für die Qualität von Grundwasserkörpern bzw. Trinkwasserreservoirien tatsächlich (vor Ort und im Gesamtbild) hat und wie sich die Größenordnung dieser Schadstoffeinträge im Vergleich zu den Größenordnungen anderer Verursacher (z. B. dem Nitratreintrag aus der Landwirtschaft) verhält. Eine solche Erhebung in Gestalt eines „Zensus“ der öffentlichen Kanalisationsnetze fehlt. Überdies werden Daten aus dem Jahre 2015 auch dem z. B. durch Migration hervorgerufenen Bevölkerungszuwachs nicht mehr gerecht, welchem eine Kanalisations-Infrastruktur gegenübersteht, die bereits 2015 zu 14 – 23 Prozent überwiegend kurzfristig sanierungsbedürftig war. Es ist (auch angesichts gewachsener Größenordnungen schon bekannter Kostenarten für die Gemeinden) für die Antragsteller nicht zu erkennen, wie die Gemeinden Sanierungskosten an ihrer Infrastruktur aus eigener Kraft tragen könnten, welche bereits vor sieben Jahren mit insgesamt 3,3 Mrd. Euro veranschlagt wurden. Ziel des Antrags ist, ein landesweites strukturiertes Lagebild zu gewinnen – analog wie die Landesregierung dies für die Brückenbauwerke in ihrer Antwort auf Drucksache 17/738 und 16/3736 dargestellt hat – und daraus Maßnahmen abzuleiten.

Nicht zuletzt hat die Landesregierung bei zahlreichen Gelegenheiten ihre unbedingte Loyalität gegenüber den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen als Priorität ihres Handelns bekundet und wird mit diesem Antrag zum konkreten Handeln aufgefordert. Das BMU schreibt in seinem Internetauftritt zu Ziel 6 – „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ – der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs): „(...) Das BMU hat die WRRL national in das Wasserhaushaltsgesetz und verschiedene Verordnungen überführt. Die darin enthaltenen Ziele müssen bis spätestens zum Jahr 2027 umgesetzt werden. In Deutschland ist die Sicherung der Trinkwasser- und Sanitärversorgung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge jetzt und in Zukunft sichergestellt. Es besteht jedoch Verbesserungsbedarf bei der Gewässer- bzw. Wasserqualität. Trotz der erheblichen Fortschritte im Gewässerschutz erreichten bis zum Jahr 2015 nur 8,2 Prozent der 9.900 Oberflächenwasserkörper und 63,7 Prozent der 1 180 Grundwasserkörper die Qualitätsstufen „guter Zustand“ oder „gutes Potenzial“ gemäß der WRRL. Hauptgründe sind unter anderem hohe Nährstoffeinträge und die Belastung mit überall vorkommenden Stoffen wie Quecksilber. Zwar hat die Belastung mit Quecksilber aus Verbrennungsanlagen und Kraftwerken seit 25 Jahren erheblich abgenommen, die Konzentrationen in Fischen liegen jedoch über der Umweltqualitätsnorm. (...)“ Auch dieser Passus – welcher den Handlungsbedarf bei der Wasserqualität konstatiert – muss so gedeutet werden, dass eine faire Auslegung der EU-Nitratrichtlinie oder vergleichbarer Rechtsdokumente auch den Beitrag defekter kommunaler Kanalisationsnetze zur Kontamination von Wasserkörpern (insbesondere mit Nitraten) zu quantifizieren sucht und in ihre Gesamtrechnungen einschließt. Darüber hinaus ist zu eruieren, wie gut die öffentliche Infrastruktur Baden-Württembergs auf das für die Wasserrahmenrichtlinie relevante Datum 2027 vorbereitet ist.

Längst vor der Formulierung der 17 SDGs war die Gewährleistung sauberen Trinkwassers (wie z. B. auch Öffentliche Sicherheit, Energieversorgung, Schienenverkehr oder Telekommunikation) in Mitteleuropa eine klassische Aufgabe und Verantwortung der öffentlichen Hand im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge. Jedoch ist abzusehen, dass die Sanierung der öffentlichen Infrastruktur – in diesem Fall der kommunalen Kanalisationsnetze, deren Kostenbedarf bereits 2015 von der LUBW auf insgesamt 3,3 Mrd. Euro veranschlagt wurde – die Gemeinden insgesamt überfordern dürfte, wo sie ohnedies mit anderen wachsenden Aufgaben belastet werden. So z. B. mit den Folgen der seit 2015 anhaltenden

Migrationskrise. Diese machen sich bereits heute, im Rahmen auch anderer sozialer Aufgaben der Kreise (wie dem durch das Bundesteilhabegesetz entstandenen stark vermehrten finanziellen Bedarf), in Gestalt von „unwiderstehlich“ wachsenden Sozialhaushalten der Städte und Kreise und für die Gemeinden als (Anschlussunterbringungen und) erhöhten Kreisumlagen sehr deutlich bemerkbar.

Nicht zuletzt soll dieser Antrag – neben seinen praktischen Forderungen – einem Informationsbedürfnis entsprechen, das die Antragsteller in den Reihen des Parlaments außerhalb der AfD-Fraktion festgestellt haben. Am 23. Oktober 2018 wurde der FDP-Fraktionsvorsitzende Herr Rülke MdL in der „Rhein-Neckar Zeitung“ anlässlich einer Diskussionsveranstaltung in Heidelberg mit einer Äußerung zitiert, welche nach Ansicht der Antragsteller ein besonderes Interesse seiner Fraktion an der mit der Entsorgung von Abwässern verbundenen unterirdischen Infrastruktur vermuten lässt. Herr Rülke MdL sagte (im Beisein des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung Dr. Michael Blume und offenbar, ohne dessen Widerspruch zu erregen) über die „Bundesvereinigung Juden in der AfD e. V.“ wörtlich: „Das ist, wie wenn man in der Kanalisation einen Schwimmverein gründet.“ Auch diesem Fachinteresse des politischen Wettbewerbs möchte die AfD-Fraktion mit ihrem Antrag entgegenkommen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2022 Nr. UM5-0141.5-38/8 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Sanierungsarbeiten an kommunalen Kanalisationsnetzen seit dem Sachstand des von der LUBW im Jahr 2015 veröffentlichten Berichts „Zustand der öffentlichen Kanalisation in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Umfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Datenstand 02/2015)“ und bis heute (unter tabellarischer Darstellung nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Stadt- bzw. Landkreisen, nach Möglichkeit Länge in Kilometer der instandgesetzten Netzstrecken, Zustands- bzw. Schadensklasse vor und nach der Instandsetzung, Kosten der Maßnahme, Alter des Kernbestandes der kommunalen Kanalisation) bei welchem Investitionsvolumen jeweils welcher Kostenträger ausgeführt wurden;*
- 2. wie der Zustand der kommunalen Kanalisationsnetze sich aktuell im Vergleich zu dem Sachstand des von der LUBW im Jahr 2015 veröffentlichten Berichts „Zustand der öffentlichen Kanalisation in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Umfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Datenstand 02/2015)“ bei „kleinräumig-trennscharfer“ Bestandsaufnahme nach Kommunen und Kreisen (als deren Rechtsaufsicht) darstellt (unter tabellarischer Darstellung nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Stadt- bzw. Landkreisen, nach Möglichkeit Länge in Kilometer der Instand zu setzenden Netzstrecken, Zustands- bzw. Schadensklasse vor und nach der Instandsetzung, voraussichtliche Kosten der Maßnahme, Alter des Kernbestandes der kommunalen Kanalisation);*

3. *bezugnehmend auf Ziffer 2 (in einer Darstellung, welche einen Vergleich mit den Ergebnissen der Ziffer 1 ermöglicht) – welche Kosten nach heutigem Wissensstand für welche Kostenträger zur Behebung der bei der Bestandsaufnahme festgestellten (bzw. der bereits heute bekannten) Mängel voraussichtlich anfallen werden (unter tabellarischer Darstellung nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Stadt- bzw. Landkreisen, nach Möglichkeit Länge in Kilometer der Instand zu setzenden Netzstrecken, Zustands- bzw. Schadensklasse vor und nach der Instandsetzung, voraussichtliche Kosten der Maßnahme sowie erwartete Gesamtkosten aller als notwendig festgestellten Sanierungsmaßnahmen);*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Erfassung des aktuellen Zustands der öffentlichen Kanalisation wurde 2019 eine erneute Datenerhebung bei den 1.300 Kanalnetzbetreibern durchgeführt. Die Ergebnisse der Datenerhebung sind in dem zugehörigen Bericht „Zustand der öffentlichen Kanalisation in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Umfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Datenstand 11/2019)“ dargestellt. Der Bericht kann unter <https://pd.lubw.de/10367> kostenlos bezogen werden.

Die Auswertungen im Bericht der LUBW wurden auf Landesebene durchgeführt. Im Rahmen dieses Berichtes werden die Fragen zum Zustand sowie zu den vergangenen und geplanten Sanierungsvorhaben und den Kosten eingehend in einer zur landesweiten Betrachtung und Auswertung geeigneten Aggregation behandelt. Weitergehende Datenauswertungen liegen dem Land nicht vor.

Der aktuelle Zustand der Kanalisation wird in Kapitel 4 beschrieben. Die Schmutzwasserkanäle befinden sich demnach in einem ähnlichen Zustand wie 2013 und sind dabei gut mit den Regenwasserkanälen vergleichbar: Jeweils etwa 15 % zeigen starke bis mittlere Mängel und müssen daher definitionsgemäß kurz- bis mittelfristig saniert werden. Bei den Mischwasserkanälen, die den weitaus größten Anteil der Kanäle im Land ausmachen, hat sich der Zustand gegenüber der letzten Abfrage trotz umfassender Sanierungen insgesamt jedoch verschlechtert, sodass heute etwa 28 % der Mischwasserkanalisation kurz- bis mittelfristig zu sanieren sind (2013: 23 %).

Die Datenerhebung zu den Sanierungsarbeiten der Jahre 2014 bis 2018 wird in Kapitel 5.1 zusammengefasst. Demnach wurde in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt eine Kanallänge von 4.011 km für rd. 888 Mio. Euro saniert. Für weitere Jahre liegen keine Informationen vor.

Zukünftige Sanierungen und erwartete Kosten werden in Kapitel 5.2 behandelt. Betrachtet man bei allen genannten Kanaltypen die starken bis mittleren Mängel gemeinsam, ergeben sich rund 16.300 km an schadhafter Kanallänge. Für die Sanierung dieser schadhafter Kanallängen wären nach den vorliegenden Hochrechnungen ca. 4,6 Mrd. Euro nötig.

Angaben zum Alter der Kanalisationsnetze liegen nicht vor. Aufgrund unterschiedlicher örtlicher Belastungen und fortlaufender Sanierungen lassen sich allein aus dem Alter eines Kanalsystems keine Rückschlüsse zu dessen Leistungsfähigkeit ziehen.

4. *bezugnehmend auf Ziffern 2 und 3 – welche Finanzierungskonzepte bzw. finanziellen Rückstellungen welcher zuständigen Kostenträger (insbesondere Kommunen) ihr bekannt sind, um die unter Ziffer 3 erfragten Sanierungskosten (im Einzelnen sowie als Gesamtkosten) über jeweils welchen Zeitraum aufzubringen;*

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen (vgl. Frage 7). Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst über die Finanzierung der kommunalen Aufgaben. Entsprechende Finanzierungskonzepte und Rückstellungen unterliegen

auch mit Blick auf den im kommunalen Haushaltsrecht geltenden Grundsatz der Gesamtdeckung nicht der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Zu den Finanzierungskonzepten und Rückstellungen der Kommunen liegen dem Land daher keine Erkenntnisse vor.

*5. in welchem Zeitraum die unter Ziffer 2 erfragten notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen von den Maßnahmeträgern durchgeführt werden sollen bzw. können sowie welche rechtlichen Anforderungen bestehen, sodass solche Sanierungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt sein müssen (z. B. nennt das Bundesumweltministerium BMU das Jahr 2027 als den Zeitpunkt, zu dem die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG [Wasserrahmenrichtlinie] spätestens vollständig umgesetzt sein müssen);*

Abwasser ist gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasseranlagen wie Leitungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind nach § 60 Absatz 1 Satz 1 WHG so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Daneben enthält die aufgrund des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom Umweltministerium erlassene Eigenkontrollverordnung (EKVO) Vorgaben für die Überprüfung von Abwasseranlagen. Die für Kanalisationen geltenden (Wiederholungs-)Fristen ergeben sich aus Ziff. 1.1 des Anhangs zu § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 EKVO. Fristen oder Zeitpunkte für eine Sanierung sind gesetzlich nicht vorgegeben. Ziff. 1.1 des Anhangs 1 zu § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 EKVO bestimmt, dass gegebenenfalls erforderliche Sanierungen nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen sind.

Bei den hier angesprochenen Kanalsanierungen handelt es sich um keine Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Bestehende Mängel wirken sich nicht auf Ebene der Wasserkörper, die als Bezugsgröße für die Zustandsbewertung heranzuziehen sind, aus, sondern es handelt sich um lokale, kleinräumige Auswirkungen. Von daher ist die Zielerreichungsfrist der WRRL nicht relevant.

*6. wie sie die Aussichten bewertet bzw. welche konkreten Maßnahmen sie (über die die Landwirtschaft betreffenden Maßnahmen hinaus) vorsieht, um die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 in Baden-Württemberg vollständig erreicht zu haben sowie mögliche weitere Rechtsvorschriften erfüllt zu haben, welche die Wasserqualität (und insbesondere die Trinkwasserqualität) betreffen;*

Neben Maßnahmen aus der Landwirtschaft sind auch Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge aus der Abwasserbehandlung in die Oberflächengewässer erforderlich, um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – den guten Zustand der Gewässer – zu erreichen. Das Handlungskonzept Abwasser sieht dazu Maßnahmen in den beiden P-Kulissen „Kläranlagen“ und „Urbane Flächen“ vor. Das baden-württembergische Maßnahmenprogramm umfasst ca. 400 Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen und ca. 110 Maßnahmen an Regenwasserbehandlungsanlagen. Details können den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen (Kapitel 7.4.2) und Maßnahmenprogrammen 2021 (Kapitel 4.2.1) für die Einzugsgebiete Rhein und Donau entnommen werden (<https://wrrl.baden-wuerttemberg.de/> --> dritter Bewirtschaftungszyklus).

Eine mögliche Gewinnung von Trinkwasser aus einem Gewässer ist unabhängig zu sehen von der Erfüllung der Ziele nach der WRRL. Detaillierte Anforderungen an die Trinkwasserqualität basieren primär auf der europäischen Trinkwasser-Richtlinie und den hierzu ergangenen nationalen Vorschriften.



7. *welche Rolle sie im Rahmen der Erfüllung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und/oder anderer die Wasserqualität (und insbesondere die Trinkwasserqualität) betreffenden Vorschriften der Sanierung instandsetzungsbedürftiger Kanalisationsnetze bemisst sowie welche Verpflichtungen bzw. Folgen finanzieller und rechtlicher Art sie aufgrund welcher Rechtsgrundlage, von dieser erfragten Einschätzung abgeleitet, für die von Sanierungsbedarf betroffenen Kommunen/Abwasserzweckverbände und Kreise (als deren Rechtsaufsicht) über welchen Zeitraum erwartet;*

Abwasser ist gemäß § 55 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Abwasserbeseitigung obliegt nach § 46 Abs. 1 WG den Gemeinden. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. In diesem Rahmen wird die Erforderlichkeit der Sanierung von Abwasseranlagen von den Gemeinden oder Abwasserzweckverbänden am Maßstab der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit eigenverantwortlich geprüft und gegebenenfalls durchgeführt. Gemäß § 3 Absatz 1 EKVO ist die Betriebsdokumentation zur Eigenkontrolle der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Maßnahmen der Gewässeraufsicht, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, sind aufgrund von § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 75 WG möglich.

Wie unter Frage 5 erläutert, spielen Kanalsanierungsmaßnahmen bei der Erfüllung der Ziele der WRRL keine wesentliche Rolle. Die WRRL selbst hat im Übrigen auch nicht zum Ziel, Wasser in Trinkwasserqualität bereitzustellen.

8. *welche rechtlichen und/oder finanziellen Folgen bzw. Sanktionierungen Kommunen/Abwasserzweckverbände bzw. Kreise (als deren Rechtsaufsicht) oder andere öffentlichen Körperschaften und Stellen (z. B. Land, Bund) zu erwarten haben, wenn bestimmte Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und/oder anderer (vgl. Ziffer 7) Vorschriften nicht bis zum relevanten Zieldatum vollständig erreicht werden sollten;*

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen. Aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben sich demnach keine rechtlichen oder finanziellen Folgen, da es sich bei den angesprochenen Kanalsanierungen nicht um Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie handelt.

Nach § 5 Nr. 1 und 2 EKVO handelt derjenige ordnungswidrig, der die vorgeschriebenen Prüfungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt. Straf- oder haftungsrechtliche Konsequenzen können sich durch nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Kanäle insbesondere dann ergeben, wenn durch austretendes Abwasser Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen bzw. Schäden verursacht werden.

9. *in Form einer Überblicksdarstellung – welche Rechtsvorschriften welchen Inhalts für welche Ebenen des staatlichen Baus (insbesondere für kommunale Körperschaften: Gemeinden, Landkreise als deren Rechtsaufsicht, Abwasserzweckverbände, gegebenenfalls Regionalverbände als Planungseinrichtungen) die rechtlichen Zuständigkeiten und praktischen Verantwortlichkeiten sowie die finanziellen Lasten für den Bau und die gesetzeskonforme Instandhaltung von Abwasseranlagen (Kanalisations- und Kläranlagen) regeln;*

In Bezug auf die wasserrechtlich zu berücksichtigenden Vorschriften wird auf die in den Antwortbeiträgen zu den Fragen 5 und 7 zitierten Rechtsvorschriften verwiesen. Im Überblick sind diese nachstehend mit den damit angesprochenen Adressaten aufgeführt:

- § 55 WHG (Adressat: Abwasserbeseitigungspflichtiger)
- § 60 WHG (Adressat: Betreiber einer Abwasseranlage)
- § 46 Absatz 1 WG (Adressat: Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige)  
EKVO (Adressat: Betreiber einer Abwasseranlage)
- § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 WG (Adressat: untere Wasserbehörde sowie höhere Wasserbehörde bei Kläranlagen > 100.000 EW)

10. wie sie im Jahr 2022 die Adäquanz der „historisch gewachsenen“ kommunalen Abwasserinfrastruktur vor dem Hintergrund vergleichsweise „moderner“ Belastungsfaktoren (beispielsweise: sich wegen zunehmender Bodenversiegelung stärker und konzentrierter auswirkender Starkregenereignisse, gestiegene Bevölkerungszahl und infolgedessen dichtere Besiedelung insbesondere in Ballungsräumen) bewertet sowie welche konkreten Konzepte (jenseits ihrer Willensbekundungen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren bzw. die, so Ministerpräsident Kretschmann, „Erderhitzung“ begrenzen zu wollen) sie in welchem Stadium der Umsetzung bei welchen öffentlichen Maßnahmenträgern verfolgt, um, ausgehend von dieser Bewertung, die öffentliche Abwasser-Infrastruktur heute und in Zukunft („generationengerecht“) hinreichend leistungsfähig und den heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben genügend zu erhalten bzw. zu ertüchtigen;

Die Erhaltung eines hohen Gewässerschutzstandards und einer guten Wasserqualität sind auch vor dem Hintergrund neuer Belastungen und der Herausforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels wichtige Ziele der Umweltpolitik im Land. Eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Abwasserbeseitigung mit leistungsfähigen Abwasseranlagen ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erreichen dieser Ziele.

Die Abwasserinfrastruktur in Baden-Württemberg erfüllt diesen Anspruch in hohem Maße. Dabei setzen die Betreiber von Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Land auch auf weitergehende Maßnahmen. Beispielhaft seien hier Maßnahmen zur Spurenstoffelimination und zur weitergehenden Phosphorelimination auf vielen Kläranlagen sowie die flächenhafte Ausrüstung von Regenüberlaufbecken mit Messeinrichtungen genannt.

Gleichzeitig ist es offensichtlich, dass es großer und zukünftig eher zunehmender Anstrengungen bedarf, um den hochwertigen Anlagenbestand ordnungsgemäß zu betreiben und in Stand zu halten.

Mit den Erhebungen zum Zustand der Kanalisation zeigt das Land hier Handlungsbedarfe der Kanalnetzbetreiber auf und schafft die Voraussetzung, dass diese erkannt und sukzessive nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten behoben werden.

## II.

1. in einer amtlichen Datenerhebung zeitnah und „trennscharf“ nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Kreisen den Zustand der in der Zuständigkeit öffentlicher Träger befindlichen Kanalisationsnetze zu erheben sowie den realistischen Zeitrahmen und den voraussichtlichen Finanzbedarf dieser Träger zur Ertüchtigung schadhafter Kanalisationsnetze „trennscharf“ nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Kreisen sowie (in „Fortschreibung“ des Berichts der LUBW aus dem Jahr 2015) im Ergebnis auch denjenigen baden-württembergischen Gesamt-Sanierungsbedarf – a) aktuell und b) für einen Zeitraum bis 2027 – zu ermitteln, der auch künftig einen rechtskonformen Instandhaltungszustand dieser Infrastruktur gewährleisten kann, und binnen vier Monaten dem Landtag die Ergebnisse in Form eines nach Gemeinden/Abwasserzweckverbänden und Kreisen aufgeschlüsselten Zustandsberichts vorzulegen;

Die geforderte aktualisierte Erhebung des Zustands der öffentlichen Kanalisation liegt bereits vor, insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und die entsprechende Publikation verwiesen. Es wurde eine zur landesweiten Betrachtung und Auswertung geeignete Aggregation der Daten durchgeführt. Weitergehende Datenauswertungen liegen nicht vor und sind aufgrund des hohen Aufwands bei nur begrenztem Mehrwert auch nicht beabsichtigt.

*2. aufgrund des so ermittelten Finanzbedarfs der Gemeinden (oder anderer zuständigen öffentlicher Träger) für die Sanierung, und unter Abgleich mit deren jeweiliger finanzieller Leistungsfähigkeit den Gemeinden (oder anderen zuständigen öffentlichen Trägern), in geeigneter Form und in der notwendigen Höhe komplementär Landesmittel für die Sanierung schadhafter öffentlicher Kanalisationsnetze bereitzustellen, und die gefundene Regelung dem Landtag binnen sechs Monaten zur Beratung vorzulegen;*

Sanierungen schadhafter Leitungen sind Maßnahmen zum Betrieb und zur Unterhaltung des Kanalnetzes. Sie sind damit grundsätzlich gebührenfinanziert. In beschränktem Umfang können Kanalsanierungen ausnahmsweise im Rahmen einer Härtefallregelung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gefördert werden.

*3. auf der Grundlage der Ergebnisse der beantragten amtlichen Datenerhebung (vgl. Abschnitt II, Ziffer 1 des Beschlusstils) sowie aufgrund der (als bei zuständigen Behörden als bekannt unterstellten) jährlichen Abwassermengen und deren typischen Schadstoffgehalten eine kompetente wissenschaftliche Stelle mit einem Gutachten zu beauftragen, welches den durch defekte Kanalisationsnetze verursachten Schadstoffeintrag (insbesondere an Nitraten) in Gewässer zuverlässig in seiner Größenordnung quantifiziert und die Größenordnung zu bewerten erlaubt, in welcher defekte öffentliche Kanalisationsnetze heute zur Wasserverschmutzung respektive zur Gefährdung von Trinkwasserreservoirs beitragen.*

Aus Forschungsergebnissen ist bekannt, dass punktuelle Nitratbelastungen aus undichten Kanälen teilweise auftreten können, diese jedoch in der Regel nicht maßgeblich für die Einstufung eines Grundwasserkörpers in eine schlechtere Zustandsstufe nach Wasserrahmenrichtlinie sind. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Landtagsdrucksache 16/7700 verwiesen.

Bestehende Mängel in der Kanalisation haben danach lokale, kleinräumige und teilweise sehr unterschiedliche Auswirkungen, die im Einzelfall je nach aktueller Abwasserzusammensetzung und vorhandenen Untergrund- und Grundwasserverhältnissen geprüft, bewertet und nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten behoben werden müssen.

Einträge aus schadhafter öffentlicher Kanalisation werden nach derzeitiger Erkenntnis im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in der Gesamtschau als nicht relevant betrachtet.

Aufgrund der nach jetzigem Kenntnisstand fehlenden Relevanz für den Zustand der Grundwasserkörper und der hierzu bereits vorliegenden Erkenntnisse wird aus Sicht des Landes das oben angesprochene Gutachten für nicht zielführend oder gewinnbringend erachtet, der Vorschlag soll daher nicht aufgegriffen werden.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär